

**Entgeltordnung für die Geislinger Eybtalhalle  
vom 23. April 1997, 24. Oktober 2001, 18. Februar 2004,  
24. November 2004, 25. Juni 2008, 18. Februar 2009, 24.10.2012,  
25.09.2013, 27.09.2017 und am 20.06.2018  
(Anmietung)**

## 1. Veranstaltungen

Die Stadt Geislingen an der Steige erhebt für die Nutzung der Sport- und Festhallen sowie der Gymnastikräume, ein Entgelt.

### A. Sportveranstaltungen

Das Entgelt beträgt 116,00 €

### B. Pflichtspiele

Das Entgelt beträgt 85,00 €

### C. Veranstaltungen nichtsportlicher Art

	<u>Ganze Halle</u>	<u>Halbe Halle</u>
1. Wenn Eintritt/Unkostenbeitrag verlangt wird, beträgt das Entgelt	450,00 €	244,00 €
2. Wenn kein Eintritt/Unkostenbeitrag verlangt wird, beträgt das Entgelt	154,00 €	95,00 €
3. Für private Feste	339,00 €	196,00 €

### D. Zuschläge

Im Benutzungsentgelt sind 2 Stunden **Reinigung** enthalten. Jede weitere Stunde wird mit 35,18 € (Stand 01.04.2019) pro angefangener Stunde berechnet. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

### Kosten für Veranstaltungstechniker

Kommt die Stadtverwaltung zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Auf- und Abbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese Person von der Stadtverwaltung mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

## E. Ermäßigungen

1. Bei Veranstaltungen von ortsansässigen und gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen und Organisationen sowie der Huttanzgesellschaft Eybach wird das Entgelt bei nicht-sportlichen Veranstaltungen um 60 % ermäßigt.  
Dies gilt auch für Veranstaltungen der Ortsverbände politischer Parteien und für die Belegung durch städtische Einrichtungen.
2. Bei Weihnachts- u. Jahresabschlussfeiern von ortsansässigen und gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen und Organisationen wird das Entgelt um 70 % ermäßigt.  
Die Ermäßigung gilt auch für Veranstaltungen der vorgenannten Nutzer, die zur Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind.  
Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch für kirchliche Gruppierungen.
3. Kein Entgelt aber Zuschläge werden berechnet:

Bei einer Veranstaltung eines Geislinger Vereins, bei dem dieser örtlicher Ausrichter für einen Fachverband ist. Dem Verein steht dieses Recht einmal im Jahr zu.

## **Allgemein**

1. Berechnung des Nutzungsentgelts
  - 1.1 Dieses jeweilige Entgelt wird für eine Veranstaltungsdauer von bis zu sechs Stunden - gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Saales - erhoben.  
Der Anspruch auf das Entgelt entsteht bei Vertragsabschluss.  
Das Entgelt wird zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.  
In besonderen Fällen kann die Vermietung der Halle von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung des voraussichtlichen Entgelts oder der Stellung einer Kautions abhängig gemacht werden.
  - 1.2 Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 % des oben genannten jeweiligen Entgelts berechnet.
  - 1.3 Für Jugendveranstaltungen wird das nach Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzte Entgelt auf die Hälfte ermäßigt.
  - 1.4 Handelt es sich nur teilweise um eine Jugendveranstaltung, so wird zunächst für den Teil der Veranstaltung, der nicht Jugendveranstaltung ist, das volle Entgelt nach Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.2 berechnet.
  - 1.4a Falls dadurch die Gesamtdauer der Veranstaltung noch nicht erfasst ist, wird für jede weitere angefangene Stunde 10 % des Entgelts nach 1.1 berechnet.
  - 1.5 Die Entgeltsätze enthalten keine Umsatzsteuer.
  - 1.6 Pflichtspiele von Jugendlichen ohne zahlende Zuschauer, die während der Trainingszeit stattfinden, sind kostenfrei.

## 2. Energiepauschale

- 2.1 Gesondert in Rechnung gestellt wird eine Energiepauschale ganzjährig.
- 2.2 Die Energiepauschale beträgt in den Monaten von Oktober bis April bei nichtsportlichen Veranstaltungen für die Eybtalhalle 93,00 €. Außerhalb der Heizperiode ermäßigt sich dieser Betrag um ein Drittel.
- 2.3 Bei sportlichen Veranstaltungen wird die Gebühr um die Hälfte ermäßigt.

## 3. Besonderes Entgelt

- 3.1 Grundsätzlich sollen das Be- und Entstuhlen vom Hausmeister bzw. städtischem Personal ausgeführt werden. Vereine können in Absprache mit dem Hausmeister dafür entsprechendes Personal stellen. Der Auf- und Abbau von Sportgeräten und dergleichen ist vom Veranstalter nach Weisung des Hausmeisters auszuführen.

Bei Privatveranstaltungen ist Be- und Entstuhlen (inklusive Auslegen des Hallenschutzbodens) nur durch den Hausmeister bzw. städtischem Personal möglich. Die Entschädigung beträgt pro Stunde/Personal 54,62 € (Stand 01.04.2019). Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

- 3.2 Das Entgelt enthält die Vorbereitungszeit für eine Veranstaltung am Veranstaltungstag. Für jeden weiteren Vorbereitungstag (z. B. für Auf- und Abbau) wird die jeweils fällige Grundgebühr ohne Zuschläge erhoben.

Erfolgt der Abbau unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, so wird hier keine zusätzliche Grundgebühr fällig, wenn die Halle am Tag nach der Veranstaltung wieder zur Nutzung zur Verfügung steht.

- 3.3 Werden von einem Veranstalter an einem Tag zwei Veranstaltungen durchgeführt, so gilt dies als eine Veranstaltung.
- 3.4 Über die Notwendigkeit einer Feuersicherheitswache entscheidet die Feuerwehr Geislingen. Die Kosten der Feuerwache werden entsprechend dem tatsächlich anfallenden Aufwand direkt durch die Feuerwehr mit dem Veranstalter abgerechnet. Für einen erforderlichen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- 3.5 Die Stadtverwaltung Geislingen kann eine Vorauszahlung (Kaution) in angemessener Höhe verlangen.

## **2. Trainingsbetrieb der sporttreibenden Vereine**

1. Die Stadt Geislingen erhebt für die Vermietung der Geislinger Hallen an die Vereine zur Durchführung des Trainingsbetriebs ein Entgelt.

Das Entgelt beträgt pro Stunde und pro Halle bei Mehrfachturnhallen pro Stunde und Hallenteil 8,00 €.

Das Entgelt wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung erhoben und intern auf Sportförderung verbucht.

2. Zur Deckung der Nebenkosten (Heizung, Wasser, Strom usw.) wird ab 20.15 Uhr eine Sachkostenpauschale erhoben.

Diese beträgt	für Hallen pro Hallenteil / Einheit	3,00 €
	für Gymnastikräume / Einheit	1,50 €

Grundlage ist der Belegungsplan unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Diese Sachkostenpauschale wird den Vereinen in Rechnung gestellt.

3. Die Vereine sind für den Auf- und Abbau der Sportgeräte selbst verantwortlich.

### **Inkrafttreten**

- nicht abgedruckt -